

Kündigungsschutzklage

In der Sache

Herrn/Frau.....

-Klägers-, in-

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

dieGmbH

-Beklagte-

wegen Kündigungsschutz.

vorläufiger Streitwert: 6.....

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage und beantragen:

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch die Kündigung der Beklagten aufgelöst werden wird.
2. Die Beklagte zu verurteilen, *den Kläger / die Klägerin* über den Kündigungszeitpunkt hinaus zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen.

sowie

3. die Beklagte zu verurteilen, *dem Kläger / der Klägerin* ein Zwischenzeugnis zu erteilen, das sich auf Führung und Leistung erstreckt.

Begründung:

1.

Der Kläger / Die Klägerin ist bei der Beklagten seit dem eingestellt. Die Bruttomonatsvergütung *des Klägers / der Klägerin* beträgt durchschnittlich €

Beweis:

Kopie des Arbeitsvertrages *des Klägers / der Klägerin* (**Anlage K 1**)

Die GmbH hat einen Personalstamm von über 10 Mitarbeitern, sodass die Voraussetzungen nach § 23 KSchG erfüllt sind.

Die Beklagte hat den Arbeitsvertrag vorzeitig mit Schreiben vom fristlos gekündigt.

Beweis:

Kopie der Gehaltsabrechnungen des Klägers (**Anlage K 2**)

2.

Dem Kläger / Der Klägerin sind derzeit zwar keine anderen Beendigungstatbestände außer der angegriffenen Kündigung vom bekannt. Die Beklagte hat jedoch durch ihr bisheriges Verhalten deutlich gezeigt, dass sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger in jedem Fall beenden will. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beklagte im Verlauf des Verfahrens weitere Kündigungen aussprechen wird.

Insoweit wird beantragt festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis auch durch weitere Kündigungen nicht beendet wird.

3.

Die Beklagte ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts, Beschluss vom 27. Februar 1985 – GS 1/84, AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht, zur Weiterbeschäftigung des Klägers zu verurteilen. Nach dieser Rechtsprechung steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen zu, wenn ein obsiegendes erstinstanzliches Urteil vorliegt. Das Weiterbeschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt sodann nach der oben genannten Rechtsprechung das Gegeninteresse des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers.

Die Beklagte ist daher weiterhin zur Weiterbeschäftigung zu verurteilen. Der Kläger bietet hiermit seine Arbeitsleistung auch nach dem Ablauf der Kündigungsfrist ausdrücklich an. Die Beklagte hat dagegen durch ihr Verhalten dem Kläger gegenüber geäußert, dass sie diesen künftig nicht weiterbeschäftigt will.

4.

Der Zeugnisanspruch folgt aus § 109 GewO.

Der Kläger / Die Klägerin hat während des Laufs des Kündigungsschutzverfahrens ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Zwischenzeugnisses. Der Arbeitgeber wird hiermit zur Erteilung eines qualifizierten Zwischenzeugnisses aufgefordert. Sollte dieses Zwischenzeugnis bis zum Gütetermin noch nicht vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass dem Zeugnisanspruch nicht freiwillig nachgekommen wird.

Der entsprechende Antrag wird daher bereits hiermit angekündigt.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich erachten, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Rechtsanwalt